

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 6 (1880)
Heft: 23

Artikel: Korrespondenz aus Graubünden
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-240161>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lag uns nur daran, faktisch unrichtige Angaben zu korrigiren und eben damit zugleich — freilich nur andeutungsweise — einen kleinen Beleg dafür zu geben, dass es denn doch nicht als so ganz ungereimt dargestellt zu werden verdient, wenn bei der Behandlung einer speziellen Schulfrage im Kanton Zürich ein Blick auf die Verhältnisse eines industriellen Nachbarkantons gethan worden ist. H.

Korrespondenz aus Graubünden.

Am 23. Mai hat das Graubündnervolk mit grosser Mehrheit ($\frac{3}{4}$ der Stimmenden) eine neue, auf breiter demokratischer Grundlage basirende Kantonsverfassung angenommen. Hierin liegt der schlagendste Beweis dafür, wie sehr unser Volk — im Gegensatz zu seinen liberalen Führern — den demokratischen Ideen zugethan ist.

Der sogenannte Schulartikel (45) wurde im Wesentlichen den bestehenden Verhältnissen angepasst, allerdings so, dass innert dem weiten Rahmen desselben ein Schulgesetz das grösste Feld zu seiner Entfaltung findet.

Art. 45 lautet: «Das Oberaufsichtsrecht über das gesammte Unterrichtswesen steht dem Staate zu. — Diesem liegt ob, für Vervollkommenung des Volksschulwesens in allen seinen Beziehungen möglichst zu sorgen, wogegen die Beschaffung der dafür erforderlichen Mittel nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, bei angemessener Unterstützung durch den Kanton, zunächst Sache der Gemeinden ist. — Die Volksschule steht unter staatlicher Leitung; der Primarunterricht ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich. — Der Kanton sorgt für den Gymnasial- und höhern Realunterricht, sowie für die Bildung der Volksschullehrer. Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.»

Dieser Artikel ist kaum als eine wesentliche Errungenschaft anzusehen. Von Bedeutung ist einzig die Bestimmung, nach welcher der Staat zur finanziellen Unterstützung des Volksschulwesens verpflichtet ist. Man wollte damit den Gehaltszulagen der Lehrer, welche der grosse Rath seiner Zeit dekretirt hatte, verfassungsmässige Garantie schaffen. In wieweit dies gelungen, dürfte erst die Zukunft lehren. Bezeichnend für die Schulfreundlichkeit unserer Demokraten in der Kutte war, dass gerade diese sich mit der grössten Hartnäckigkeit der bezüglichen Verfassungsbestimmung entgegensezten, trotzdem gerade die katholischen Landestheile unseres Kantons der Unterstützung des Staates am ersten bedürftig wären. Im Uebrigen enthält der Art. 45 — abgesehen von denjenigen Punkten, welche auch die Bundesverfassung enthält — so vage Bestimmungen, dass wir die Hoffnung auf eine erspriessliche Förderung unseres Schulwesens nur in einem neuen kantonalen Schulgesetze finden können.

Aus der guten alten Zeit.

Bericht von der Prüfung der Bewerber um die Schulmeister-Stelle zu H., Pfarre W., den 15. Brachmonat 1812.

(Aus einem Aktenstück im zürch. Staatsarchiv.) Von H. H.

Der Bewerber

heisst:	J. O.
ist gebürtig von:	H.
wohnhaft zu:	daselbst.
getauft den:	4. März 1792.
ist seines Berufes:	Baumwollenfabrikant.
verheirathet seit:	nie.
<i>Hat Kinder:</i>	
Knaben - Mädchen - Alter:	keine.
Seine Gesundheit ist:	gut.

Aeusseres Aussehen:	ebenfalls.
Oekonomische Umstände:	mittelmässig.
Sittlicher Charakter:	gut.
Temperament:	still, gesetzt, sanft.
Kredit in der Gemeinde:	gut.
Seine Religions-Kenntniß:	ordentlich.
<i>Rezitirt in Katechismus, Psalm, Lied, Gebeth:</i>	
<i>Liest:</i>	abgesetzt, verständlich.
(Aussprache, Ton, Anwendung der Unterscheidungszeichen):	mit einer Aussprache, die deutlicher sein könnte; mit einem Ton, der richtiger sein könnte; kennt die Unterscheidungszeichen.
<i>Lehrmethode beim Lesen:</i>	ist ihm nicht unbekannt.
<i>Analysirt:</i>	ziemlich gut.
<i>Wiedererzählt das Gelesene:</i>	so ziemlich.
<i>Buchstabirt im Buche und auswendig:</i>	mit Verständniss der Regeln.
<i>Kennt die Regeln:</i>	nach der Lehrmethode.
<i>Kennt die Lehrmethode beim Buchstabiren:</i>	ziemlich gut.
<i>Seine Handschrift:</i>	deutlich, kernhaft; könnte bequemer sein, doch gar nicht fehlerhaft.
<i>Lehrmethode beim Schönschreiben:</i>	(Keine Bemerkung.)
<i>Orthographie:</i> kennt die Regeln	noch nicht ganz.
<i>Kennt die Lehrmethode der Orthographie:</i>	den Anfang davon.
<i>Verfertigt einen eigenen Aufsatz:</i>	noch nicht.
<i>Liest Handschriften:</i>	hat noch Uebung nöthig.
<i>Rechnet an der Einheitstafel:</i>	bis zur zweiten Uebung.
<i>Rechnet mit Ziffern:</i> Kennt die Regeln:	4 Spezies in benannten Zahlen.
<i>Kennt die Lehrmethode der Kopfrechnung:</i>	den Anfang.
<i>Kennt die Lehrmethode der Zifferrechnung:</i>	ebenso.
<i>Versteht die Schulddisziplin:</i>	weil er mit Zufriedenheit für seinen Vater sel. und seither die Schule gehalten hat.
<i>Singt:</i>	ordentlich.
Kenntniß des Gesangs:	die Anfänge.
<i>Kennt die Lehrmethode beim Gesang:</i>	Obiges bezeugen mit ihrer Unterschrift:
	1. Der Schulinspektor: Pfr. und Dekan W. zu B.
	2. Der Pfarrer: J. C. T., Pfr. und Diakon W.
	3. Die Stillständler: K. Quartierhptm., K. Bez.-Richter. Schulm. J. K. in W.
	4. Die zwei Schulgenossen: J. B. und F. K.

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

(Sitzung vom 26. Mai.)

Bei den diesjährigen Erneuerungswahlen der Primarlehrer waren 5 Lehrer nicht mehr bestätigt worden, welche noch dieselbe Stelle bekleideten, an die sie ursprünglich auf Lebenszeit gewählt waren. Die von denselben eingereichten Entschädigungsgesuche finden unter gegenseitiger Verständigung ihre Erledigung in der Weise, dass drei Lehrer bei ihrem derzeitigen Rücktritt einen höhern Ruhegehalt erhalten, als sie mit Rücksicht auf die Dienstzeit zu beanspruchen hätten, einem vierten bei seinem Uebertritt in eine andere Lebensstellung eine einmalige Aversalentschädigung zugesprochen und dem fünften die gewünschte Pensionirung nach Verfluss von vier Jahren schon jetzt zugesichert wurde.

Den Herren Keller, gew. Lehrer in Aengsterthal, und Hürlimann, gew. Lehrer in Unterwagenburg wird unter Gewährung eines jährl. Ruhegehalts der nachgesuchte Rücktritt bewilligt.